

## VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

der: Gemeinnützigen Baugenossenschaft Limmattal (GBL) / Eisenbahner Baugenossenschaft Dietikon (EBG)

an den Fusionsprüfer: BDO AG, Zürich

Im Zusammenhang mit der Fusion der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Limmattal und der Eisenbahner Baugenossenschaft Dietikon haben wir BDO AG mit der Prüfung des Fusionsvertrags, des Fusionsberichts und der der Fusion zu Grunde liegenden Bilanz im Sinne von Art. 15 FusG beauftragt. Uns ist bekannt, dass wir nach Art. 15 Abs. 3 FusG dem Fusionsprüfer alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Wir bestätigen nach bestem Wissen, BDO AG alle für die Fusionsprüfung wesentlichen Unterlagen und Informationen gegeben zu haben.

Wir bestätigen insbesondere:

1. In der Ihnen vorgelegten, der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen per 31. Dezember 2016 sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die bis zum Bilanzstichtag buchungspflichtig sind. Allen Verpflichtungen und erkennbaren Risiken, auch aus schwebenden Geschäften und Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, ist in der genannten Bilanz und soweit nötig im Umtauschverhältnis Rechnung getragen.
2. Den zuständigen Personen ist die Weisung erteilt worden, Ihnen die Bücher und Belege sowie alle übrigen Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte vollständig, wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen zu erteilen.
3. Alle bewertungsrelevanten Sachverhalte, die im Rahmen der Verhandlungen vorsichtig und kritisch beurteilt worden. Sie sind angemessen in die Bestimmung des Umtauschverhältnisses eingeflossen.
4. Wir haben Sie wahrheitsgetreu und vollständig über die Ergebnisse der Verhandlungen informiert. Es gibt keine zusätzlichen Absprachen, über die Sie nicht informiert wurden und die einen wesentlichen Einfluss auf das Umtauschverhältnis hätten.
5. Wir bestätigen, dass wir Ihnen sämtliche relevanten Informationen und Unterlagen, die Sie für die Darlegung in Ihrem schriftlichen Prüfungsbericht im Sinne von Art. 15 Abs. 4 FusG benötigen, zur Verfügung gestellt haben.
6. Es sind uns keine weiteren bewertungsrelevanten Sachverhalte bekannt, die einen wesentlichen Einfluss auf das Umtauschverhältnis oder die Verwendbarkeit der der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen per 31. Dezember 2016 im Sinne von Art. 11 Abs. 1 FusG haben könnten.

Ort und Datum

Unterschrift Gemeinnützige Baugenossenschaft  
Limmattal / Eisenbahner Baugenossenschaft Dietikon:

Zürich, 5. April 2017

Gemein. Baugenossenschaft Limmattal  
Der Präsident                      Der Geschäftsführer



Beilagen

Kopie des unterzeichneten Fusionsvertrages

Unterzeichneter Fusionsbericht der beiden Vorstände

Unterzeichnete, der Fusion zu Grunde liegende Bilanz per 31.12.2016 der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Limmattal / Eisenbahner Baugenossenschaft Dietikon